

**Satzung
der Sportgemeinschaft Beverstedt e. V.
(SG Beverstedt)**

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen

"Sportgemeinschaft Beverstedt e.V."

2. Er hat seinen Sitz in Beverstedt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 11 0009 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Förderung des/der
 - Breiten-, Leistungs- und Versehrten sport,
 - sportliche Freizeitgestaltung,
 - Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,
 - Jugenderholung,
 - Freizeitpflege,
 - internationale Begegnung.Er bietet seinen Mitgliedern möglichst alle die Sportarten an, für die er die technischen und personellen Voraussetzungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schaffen kann.
3. Grundsätze zur Steuerbegünstigung:
 - 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufgaben, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Sportgemeinschaft Beverstedt entstanden sind. Dies können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands wirksam. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.
4. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung, einschließlich der erlassenen Ordnungen, unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein,
 - e) Auflösung oder Aufhebung des Vereins.Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalendervierteljahres wirksam, sofern die Mitgliedschaft eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Hiervon ausgenommen sind Kurzmitgliedschaften, die ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an einem Lehrgang abgeschlossen werden. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen zusätzlich von zumindest einem der gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen

Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebener Post bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht angefochten werden kann. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

§ 6 Ehrungen

1. Der Verein ehrt für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, einer Spartenleiterin oder eines Spartenleiters durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Leibesübungen, sowie dem Wohle des Vereins besonders verdient gemacht haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) mindestens 40-jährige Vereinsmitgliedschaft,

b) Vollendung des 65. Lebensjahres,

c) im Verein als Funktionsträger über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch über 10 Jahre oder an hervorgehobener Stelle tätig waren.

3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und im Falle ihres Todes wird die Fahnenabordnung entsandt. Mit dem Tode erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

C) Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden.
2. Beiträge und Zusatzbeiträge werden vierteljährlich oder jährlich im Voraus bezahlt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen aufgerechnet werden.
4. Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit des erweiterten Vorstandes (§ 14). Zusatzbeiträge werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen festgesetzt und veröffentlicht.
5. Mitgliedern, die in Not sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen mit qualifizierter Mehrheit.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 9

Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schülerunfall-Versicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied im Sinne des BGB.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

D) Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jeweils am Jahresanfang, spätestens bis zum Ablauf des Monats Februar, findet für das neue Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. § 11 der Satzung vorliegen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch die Nordsee-Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Tagesordnung soll entsprechend der Aufgaben der Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Berichte des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Bestätigung der Fachwarte,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, insbesondere Satzungsänderungen,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Anträge sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht möglich.
7. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wird jedoch von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen. In Personaldebatten ist auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim abzustimmen bzw. zu wählen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die "Verfahrensordnung für Versammlungen" maßgebend.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung schriftlich von wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
 - d) der Kassenwartin / dem Kassenwart,
 - e) der Jugendleiterin / dem Jugendleiter,
 - f) der Sozialwartin / dem Sozialwart,Die unter a) bis f) genannten Mitglieder erledigen als geschäftsführender Vorstand die laufenden Geschäfte. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind die unter a) bis d) Genannten, Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Kassenwartin / Kassenwart vertreten sich gegenseitig.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei seiner Mitglieder gemeinsam berechtigt, wobei ein Mitglied die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Widerruf gewählt. Alle 2 Jahre ist der Vorstand zu bestätigen. Neuwahlen sind zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft vorab schriftlich erklärt hat. Die Bestätigung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach folgender Ordnung:
 - a) in geraden Jahren:
Vorsitzende / Vorsitzender
Kassenwartin / Kassenwart
 - b) in ungeraden Jahren:
stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
Geschäftsführerin / Geschäftsführer
Jugendleiterin / Jugendleiter
Sozialwartin / Sozialwart
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er beschließt die Gründung neuer Abteilungen.
4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand nebenamtliches oder hauptamtliches Personal bestellt werden. Nebenamtliches oder hauptamtliches Personal kann dem Vorstand nur beratend angehören. Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder und andere im Verein ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder zu beurlauben, wenn Arbeitspflichten schuldhaft nicht erfüllt werden, wenn der Satzung zuwider gehandelt oder, wenn die Interessen des Vereins geschädigt werden.
6. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl erforderlich.
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Fachabteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen.
8. Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- und fachlichen Aufgaben, können Ausschüsse gebildet werden. Diese arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse bestimmt, soweit nicht in der Satzung

festgelegt, der Vorstand.

§ 15

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und
 - a) den Fachwartinnen / Fachwarten der Abteilungen (Spartenleiterinnen/Spartenleiter),
 - b) der stellvertretenden Jugendleiterin / dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - c) der stellvertretenden Sozialwartin / dem stellvertretenden Sozialwart.Die Amtsdauer der Fachwarte und der unter b) und c) genannten beträgt 2 Jahre. Die Fachwarte werden durch ihre Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl der unter b) und c) genannten erfolgt in der Mitgliederversammlung. § 14, Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 16

Abteilungen

1. Die einzelnen Abteilungen führen ihren Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten durch.
2. Die Abteilungsleitung ist den Vereinsorganen gegenüber dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und seiner übergeordneten Verbände, sowie den Amateurbestimmungen eingehalten werden.
3. Jede Abteilung wird durch die Abteilungsleiterin (Spartenleiterin)/den Abteilungsleiter (Spartenleiter), ihre/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Jugendwartin / den Jugendwart und, wenn nötig, durch weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter geleitet. Die Abteilungen können sich für die Durchführung ihrer Arbeiten, im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand, Richtlinien geben.
4. Die Abteilungen haben in jedem Geschäftsjahr eine Hauptversammlung einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften des § 12, Nr. 2, Satz 3, der Satzung entsprechend.
5. Zur Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung entsprechend.
6. Die Abteilungen können nur im Rahmen ihres Etats durch die Abteilung finanzielle Verpflichtungen eingehen. Bei Verpflichtungen ab einer Höhe von 153,00 € je Einzelfall ist nach schriftlichem Antrag der vorherige Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt.
2. Zum Kassenprüfer können nur die Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hierüber einen Bericht vorlegen sowie eine Abstimmung zur Entlastung herbeiführen.

4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
5. Die Prüfungen sollen jeweils vor dem Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Eine Prüfung hat zum Jahresabschluss stattzufinden.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 12 beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beverstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Ordnungen

Die Aufgaben und die Arbeitsweisen der einzelnen Sachgebiete regeln Ordnungen, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen sind.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Beverstedt und Gerichtsstand ist Tostedt.

Beverstedt, 15. Februar 2019

Berthold Gärtner
Vorsitzender

Ingo Wenzel
Stellvertr. Vorsitzender

Dr. Torben Meyer
Geschäftsführer

Stephan Kahl
Kassenwart

Holger Addiks
Sozialwart

Rieke Gohde
Jugendleiterin